

## Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde

### **Ärzte können die Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig auch per Videosprechstunde feststellen.**

Voraussetzung für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde ist, dass der Versicherte der behandelnden Arztpraxis bekannt ist und die Erkrankung eine Untersuchung per Videosprechstunde zulässt. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen einer Anpassung seiner Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie am 16. Juli 2020 beschlossen. Anders als die befristeten Regelungen zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, die Ende Mai ausgelaufen sind, steht diese Neuregelung nicht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen möglich. Eine Folgekrankschreibung über eine Videosprechstunde kann nur ausgestellt werden, wenn die vorherige Krankschreibung aufgrund einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde. Versicherte haben keinen Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde.

Nach Ziff. 2.3.2 der tragenden Gründe des Beschlusses des G-BA bleibt die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf Basis z. B. eines Online-Fragebogens, einer Chat-Befragung oder eines Telefonates ausgeschlossen. Das dürfte nach unserer Einschätzung auch die sog. „Krankschreibung per WhatsApp“ ohne Videoverbindung betreffen.

#### ANSPRECHPARTNER

##### **Yvonne Fuchs**

Tel. 0911/264441  
y.fuchs@vdmb.de

##### **Marcus Jülicher**

Tel. 0911/264441  
m.juelicher@vdmb.de

##### **Kathrin Rohlff**

Tel. 089/33036-125  
k.rohlff@vdmb.de

##### **Daniela Breu**

Tel. 089/33036-132  
d.breu@vdmb.de